

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Dillenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Reit- und Fahrverein Dillenburg e.V.**“
Er hat seinen Sitz in Dillenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, auf allen Gebieten des Reitens, Fahrens, Voltigierens und des Freizeitreitens, sowie der reitsportlichen Theorie und des Leistungsprüfungswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beratung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Pferdehaltung, der Pferdepflege, der Pferdezucht, des Tierschutzes und des Landschaftsschutzes.
- b) Praktische Ausbildung auf allen Teilgebieten des Reitsports durch qualifizierte Ausbilder.
- c) Einrichtung bzw. Unterhaltung von Reitanlagen und dgl.; gegebenenfalls Anschaffung von vereinseigenen Pferden.
- d) Abhaltung oder Unterstützung von Pferdeschauen, Pferdeleistungsprüfungen oder sonstiger pferdesportlicher Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I.

Der Verein besteht aus a) aktiven b) passiven c) Ehrenmitgliedern.

- a) Aktive oder ordentliche Mitglieder können alle männlichen oder weiblichen Personen, ohne Rücksicht der Rasse oder Religion werden, die an den Vereins-Veranstaltungen aktiv teilnehmen.
- b) Passive oder außerordentliche Mitglieder können alle männlichen oder weiblichen Personen ohne Rücksicht auf Rasse oder Religion werden, die als Freunde des Pferdes und des Pferdesportes die Vereinsbestreben in irgendeiner Form unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste ernannt.

II.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muß schriftlich mit eingeschriebenem Brief erklärt werden und ist nur zum Schluß des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu.

III.

Den ausscheidenden und ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu. Wiedereintretende Mitglieder haben eine erhöhte Eintrittsgebühr zu entrichten.

IV.

Der Verein als solcher tritt dem zuständigen Kreisreiterbund und Hessischen Reit- und Fahrverband als korporatives Mitglied bei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

II.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen fördern zu helfen.
- c) Die festgelegten Beiträge und gegebenenfalls satzungsgemäß verhängte Strafgelder innerhalb 6 Wochen zu zahlen.
- d) Eine auf die entfallende Wahl anzunehmen, wenn nicht schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden können.
- e) Zu besonderen Veranstaltungen, Übungsstunden und dergleichen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.
- f) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.
- g) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere.
 1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 6 Vertretungen und Geschäftsführung

Die Organe des Vereins sind:

I. *Der Vorsitzende*

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter, der für den rechtlich-organisatorischen Vereinsbereich verantwortlich ist, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Führung des Vereins im Allgemeinen. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

II. *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, der für den rechtlich-organisatorischen Vereinsbereich verantwortlich ist, einem Stellvertreter, dem die Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene obliegt, dem Reit- und Fahrlehrer, dem Schriftführer, dem Kassierer und vier Beisitzern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte praktischer Pferdezüchter sein. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand obliegt im Besonderen:

- a) Die Berufung des Reit- und Fahrlehrers, der über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen muss.
- b) Die Veranlassung der Rechnungsprüfung
- c) Die Festlegung der Gebühren bzw. Strafgebühren.
- d) Der Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Die Festlegung von Veranstaltungen.

III. *Die Mitgliederversammlung*

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf besonderen Antrag einberufen werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden.
- c) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- e) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches alle Beschlüsse enthalten muss und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.

- f) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für die Entgegennahme der vom Vorsitzenden zu erstattenden Jahres- und Geschäftsberichte und für die Wahl der Rechnungsprüfer. Ferner ist sie zuständig für die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes, für Satzungsänderungen, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes und für die Auflösung des Vereins.
- g) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- I. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- II. Mit Schluss des Jahres hat der Kassierer das Geschäftsbuch abzuschließen, den Vermögensbestand aufzunehmen und einen Geschäftsbericht anzufertigen.

§ 8 Entschädigungen

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben jedoch Anrecht auf Ersatz von Reisekosten und Tagegeldern. Dem Reit- und Fahrlehrer kann je nach Vereinbarung eine Vergütung, über deren Festlegung der Vorstand zuständig ist, gewährt werden.

§ 9 Satzungswidriges Verhalten

Mitglieder des Vereins, welche dieser Satzung oder sonstigen Beschlüssen zuwider handeln, können durch den Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges mit einer Ordnungsstrafe bis zu DM 50,00 (fünfzig) belegt werden. Größere Verstöße bedingen den Ausschluss. Ferner können für Versäumnisse oder Verspätungen kleinere Ordnungsstrafen festgelegt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Reitsports zu verwenden hat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.